

§ 6 E-Gov-BerAbgrV Zugriff der Stammzahlenregisterbehörde

E-Gov-BerAbgrV - E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Stammzahlenregisterbehörde hat zum Zweck der Generierung bereichsspezifischer Personenkennzeichen gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG Zugriff auf die im Datenverarbeitungsregister in den Datenanwendungen registrierten Bereichskennungen.

In Kraft seit 16.07.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at